



WALDBAUERNVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

WALDBAUERNVERBAND NRW e.V. Schloßstraße 25, 53783 Eitorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz des Landes NRW
Herrn Heinrich Kruse, MdL
Haus des Landtags

40002 Düsseldorf

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

III B 1
601.01.01.96

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3761

alle Bes



aus nachhaltiger Forstwirtschaft.
Gewachsen in Deutschlands Wäldern.

UNSER ZEICHEN

Kö/Sch W.2.43

SCHLOSS-STRASSE 25
53783 EITORF-MERTEN
TELEFON 02243 / 7965
TELEFAX 02243 / 80593

E-mail Waldbauern.nrw@t-online.de

BANKKONTEN
ABN AMROBANK AG MÜNSTER
5 320 320 000 (BLZ 502 304 00)
POSTBANK DORTMUND
111 883467 (BLZ 440 100 46)

DATUM

11. Februar 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes Drucksache 12/4465

hier: Anhörung 16.02.00

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes
Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen vertritt die Auffassung, daß das vornehmlich vom ordnungsrechtlichen Naturschutz ausgehende Landschaftsgesetz NRW nicht mehr in die politische Landschaft paßt. Es zeigt sich, daß die flächendeckende, verpflichtende, satzungrechtliche Landschaftsplanung nicht zu dem erwarteten Erfolg geführt hat. Dagegen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß kooperativer Naturschutz eher Akzeptanz bei den betroffenen Eigentümern schafft und so die Ziele von Natur- und Landschaftsschutz wirkungsvoll und in zeitlich vertretbarem Rahmen erfüllen kann.

Mit der Einführung des § 3 a (Vertragliche Vereinbarungen) geht die Landesregierung den Weg hin zu mehr Kooperation im Naturschutz. Wir begrüßen dies. Das Nebeneinander von Vertrag- und Ordnungsrecht ist jedoch ein Widerspruch in sich. Wir empfehlen darum, das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen in diesem Sinne grundsätzlich zu überprüfen und, auf den Ergebnissen aufbauend, zu überarbeiten (prospektive Gesetzesfolgenabschätzung). Es wäre angezeigt, die anstehende Novellierung bis dahin auszusetzen.

Wir nehmen zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu 1. - § 3 a, Absatz 1, Satz 1 (Vertragliche Vereinbarungen)

Die Normierung des Vertragsnaturschutzes im Landschaftsgesetz begrüßen wir sehr. Dies ist ein wichtiger Meilenstein auf dem seit mehreren Jahren eingeschlagenen Weg zur Kooperation zwischen Grundeigentümern und den Nachfragern nach Naturschutzleistungen. Politik und Verwaltungsspitzen in Nordrhein-Westfalen haben die Vorzüge kooperativen Handelns im

Naturschutz wiederholt und entschieden herausgestellt. Auch die Grundeigentümer sind überzeugt, daß Naturschutz auf freiwilliger Basis wirkungsvoller und dauerhafter ist, als mit ordnungsrechtlichem Zwang.

Die neu einzuführende Vorschrift des § 3a enthält den Auftrag für die zuständige Landschaftsbehörde, zu prüfen, ob Ziele des Naturschutzes auch durch vertragliche Vereinbarungen zu erreichen sind. Der eingangs herausgestellten Forderung nach Kooperation würde noch weitergehend entsprochen, wenn der Auftrag an die Landschaftsbehörden auch die Verpflichtung umfassen würde, entsprechende Verträge abzuschließen:

Wenn Naturschutz durch vertragliche Vereinbarungen geregelt wird, so ist eine gleichzeitige ordnungsrechtliche Regelung durch Gebote und Verbote in der Regel nicht erforderlich. Die Vertragsbemühungen könnten dadurch sogar in Frage gestellt werden.

Wir empfehlen, § 3 a, Absatz 1, Satz 1, wie folgt zu formulieren:

„Können die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) erreicht werden, so sind diese Vereinbarungen vorrangig vor ordnungsrechtlichen Regelungen zu treffen.“

Zu 2. a) - § 4 Absatz 2, Nr. 4

In der Forstwirtschaft werden Wirtschaftswege, die zum Transport schwerer Holzlasten geeignet sein müssen, in der Regel mit wassergebundener Decke befestigt und nicht versiegelt. Bei diesen Wegen tritt also, entgegen der Behauptung in der Begründung des Gesetzentwurfes zu Nr. 2 keine „weitgehende Versiegelung nicht versiegelter Flächen“ ein. Auch wird durch die üblichen Waldwirtschaftswege mit wassergebundener Deckschicht nicht „das bestehende Landschaftsgefüge gestört“.

Da mit der Neuregelung die ökologischen Nachteile der Versiegelung vermieden bzw. ausgeglichen werden sollen, muß diese Bestimmung auch auf solche Wege beschränkt bleiben.

Die ordnungsgemäße, nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Gewinnung des umweltfreundlichen, erneuerbaren Rohstoffes Holz ist nur mit einem leistungsfähigen Wirtschaftswegenetz möglich. Durch ein ausreichendes Netz forstlicher Wirtschaftswege wird zudem der Verkehr im Wald kanalisiert. So kann Übernutzung vermieden und die Natur geschont werden.

Wir empfehlen in Ziffer 2. a) das Wort „befestigten“ durch das Wort „versiegelten“ zu ersetzen.

Zu 5. - § 7

Die bisher in § 7 Absatz 3 enthaltene Ausgleichsregelung soll gestrichen werden. Dabei regelt § 3 b) Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft und bestimmt, daß dieser nach Maßgabe der Länder zu gewähren ist. Eine Ausgleichsregelung muß also erhalten bleiben.

Wir empfehlen, in § 7 Absatz 3 LG die Fassung des § 3 b Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.

Zu 7. - § 12 (Mitwirkung von Verbänden)

Das den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden eingeräumte Mitwirkungsrecht erscheint uns zu weitgehend. Weil den Naturschutzverbänden der Rechtsbehelf gemäß § 12 b des Gesetzentwurfes nur möglich sein soll, wenn sie von ihrem Mitwirkungsrecht nach § 12 Gesetzentwurf Gebrauch gemacht haben, werden sie darauf drängen, in jedem aufgeführten Verfahren Einsicht und Stellung zu nehmen.

Dies wird zu einer extremen zusätzlichen Arbeitsbelastung für die Naturschutzverbände führen, was Personalaufstockungen und damit entsprechende finanzielle Forderungen an das Land Nordrhein-Westfalen zur Folge haben wird.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten werden unnötigerweise zusätzlich zu der ohnehin nach § 11 Landschaftsgesetz bestehenden Mitwirkung in den Landschaftsbeiräten der drei Ebenen geschaffen. Damit werden entweder die Landschaftsbeiräte in ihrer Bedeutung geschmälert oder es gibt unnötige Doppeldiskussionen.

Die Mitwirkung nach § 12, Ziffer 7. b) bei Waldumwandlungen und Erstaufforstungen ab drei Hektar halten wir grundsätzlich nicht für erforderlich. Die Forstbehörden haben nach §§ 39 und 41 Landesforstgesetz unter anderem die Ziele und Erfordernisse der Landesplanung sowie die Belange der Allgemeinheit abzuwägen. Wenn zum Beispiel die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einer Umwandlung oder Erstaufforstung entgegenstehen, sind die Genehmigungen zu versagen.

Gemäß Ziffer 6 des Runderlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 8. November 1986 (Zusammenarbeitserlaß) ist bei Waldumwandlungen und Erstaufforstungen eine enge Zusammenarbeit zwischen Forstbehörden und Landschaftsbehörden festgesetzt. Auch dadurch ist eine gründliche Abwägung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gesichert.

Wir empfehlen, § 12, Ziffer 3 b) des Gesetzentwurfes zu streichen.

Darüber hinaus empfehlen wir, die Mitwirkungsbereiche für die Naturschutzverbände auch in deren wohlverstandem Interesse wesentlich zu kürzen.

Zu 8. - § 12 b (Klagerecht von Verbänden)

Ein Klagerecht für Naturschutzverbände halten wir nicht für erforderlich. Die Verwaltung hat bei ihrem Handeln die Prinzipien der Rechtmäßigkeit zu beachten. Ein Gesetzgebungsdefizit erkennen wir im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen nicht.

Die Notwendigkeit der Verbandsklage wird zum Teil damit begründet, daß den Naturschutzverbänden ein „öffentliches Wächteramt“ zugeschrieben werden soll. Dieses „Wächteramt“ will das Land offenbar gegenüber seiner eigenen Landesverwaltung einsetzen. Eine Notwendigkeit hierfür ist für uns nicht nachvollziehbar, denn die Landesverwaltung hat grundsätzlich rechtmäßig zu handeln. Rechtsstaatliches Handeln umfaßt die Abwägung der Interessen der Allgemeinheit gegenüber Einzelinteressen.

Grundsätzlich liegt in der parlamentarischen Demokratie die Kontrolle der Erfüllung der Pflichten der Verwaltung beim Parlament. Diese Kontrollbefugnis kann nicht auf Verbände übertragen werden.

Die Einführung der Verbandsklage wird dazu führen, daß notwendige Abwägungen unter der Erwartung eventueller Klageverfahren stehen. Die Verwaltung wird im Zweifel zugunsten des „Stärkeren“, das heißt, des eventuell klagenden Naturschutzverbandes entscheiden. Positionen des „schwächeren“, einzelnen Bürgers werden geringer bewertet. Als Vertretung der von der Naturschutz- und Landschaftsgesetzgebung betroffenen Bürger können wir ein solches Sonderrecht von Verbänden nicht akzeptieren.

Wenngleich in den Ländern, die die Verbandsklage in ihr Naturschutzrecht eingeführt haben, relativ selten das Klagerecht angewendet wird, so wird aber doch deutlich, daß die Verwaltungen in „vorausseilender Beklagtenfurcht“ zu restriktiverer Anwendung der Naturschutzbestimmungen neigen, was zu Lasten der Betroffenen (Schwächeren) und zu erheblich höheren Verwaltungsaufwendungen in der Planungsphase führt.

Wir empfehlen, § 12 b der Entwurfsfassung zu streichen.

Zu 16. - § 48 b) Absatz 2 (Ermittlung und Vorschlag der Gebiete)

Nach § 48 b, Absatz 2 des Entwurfes sollen die Höheren Landschaftsbehörden über die von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung ermittelten Gebiete mit den Betroffenen eine Anhörung durchführen, bevor die Gebietslisten an die Oberste Landschaftsbehörde weitergeleitet werden. Über die Qualität der Mitwirkung der Betroffenen ist nichts geregelt.

Da über die Frage einer Schutzerklärung später keine Abwägungen mehr erfolgen, das heißt, der im Landschaftsrecht Nordrhein-Westfalen so wichtige Grundsatz der Erforderlichkeitsabwägung außer Kraft tritt, sollte mit den Betroffenen über die Gebietsabgrenzungen möglichst Einvernehmen hergestellt werden. Das ist auch im Entwurf des Einführungserlasses zur Anwendung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinien so vorgesehen.

Wir empfehlen, § 48 b) Absatz 2, erster Teilsatz, wie folgt zu formulieren:

„(2) Die Höheren Landschaftsbehörden stellen in einer Anhörung mit den Betroffenen über die ermittelten Gebiete möglichst das Einvernehmen her, fassen das Ergebnis der Anhörung zusammen“.

Zu 16. - § 48 c), Absatz 3 (Schutzausweisung)

§ 48 Absatz 3 regelt, daß die ordnungsrechtliche Unterschutzstellung unterbleiben „kann“, wenn unter anderem durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Um weitestgehend Kooperation zu sichern, wäre es auch hier konsequent, einen Vorrang für den Vertragsnaturschutz herzustellen, indem in solchen Fällen die Unterschutzstellung unterbleiben „soll“.

Wir empfehlen, in § 48 c) Absatz 3, erster Halbsatz das Wort „kann“ durch „soll“ zu ersetzen.

Aus aktuellem Anlaß:

Zu § 61

Das gewerbliche Sammeln von Pilzen hat unvertretbare Formen angenommen. Wald und Wild werden dadurch erheblich belastet. Der Landschaftsbeirat und der Forstausschuß bei der Obersten Forstbehörde sowie auch der Waldbauernverband und Naturschutzverbände haben wiederholt auf diesen Mißstand hingewiesen. Das Verbot, Pilze in mehr als nur geringen Mengen zu sammeln, sollte darum ausdrücklich ausgesprochen und bußgeldbewehrt werden.

Wir empfehlen § 61 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

„(2) Das Sammeln von Beeren, Pilzen sowie anderen wildlebenden Pflanzen nicht besonders geschützter Arten ist nur in geringer Menge für den Eigengebrauch gestattet.

In § 70 LG ist eine neue Ziffer 10 a) einzufügen:

„10 a) entgegen § 61 Abs. 2 Beeren, Pilze oder sonstige wildlebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge entnimmt,“

Mit freundlichen Grüßen
Waldbauernverband
Nordrhein-Westfalen e.V.
Der Vorsitzende

gez. Graf Nesselrode

(Diétrich Graf von Nesselrode)

f. d. R.



(von Köckritz)